

Das neue BMG nach dem 1. BMGÄndG

Das neue Melderecht: Erste Erfahrungen, Praxistipps und Rechtsprechungshinweise

Workshop am 14. März 2017 in Köln

Referent:

RA und FA für Verwaltungsrecht

Dr. Matthias Ruckdäschel,

Kanzlei Schlachter und Kollegen, Regensburg

Das neue BMG nach dem 1. BMGÄndG: Erste Erfahrungen, Praxistipps und Rechtsprechungshinweise

Anlass und Zielsetzung des neuen BMG:

Das neue BMG nach dem 1. BMGÄndG: Erste Erfahrungen, Praxistipps und Rechtsprechungshinweise

Anlass und Zielsetzung des neuen BMG:

- Überführung des Melderechts in ausschließliche Bundeskompetenz

Das neue BMG nach dem 1. BMGÄndG: Erste Erfahrungen, Praxistipps und Rechtsprechungshinweise

Anlass und Zielsetzung des neuen BMG:

- Überführung des Melderechts in ausschließliche Bundeskompetenz
- Ende der Zersplitterung + neue Rechtseinheit

Das neue BMG nach dem 1. BMGÄndG: Erste Erfahrungen, Praxistipps und Rechtsprechungshinweise

Anlass und Zielsetzung des neuen BMG:

- Überführung des Melderechts in ausschließliche Bundeskompetenz
- Ende der Zersplitterung + neue Rechtseinheit
- Bessere Nutzung von Meldedaten durch zentrale Registerstruktur

Das neue BMG nach dem 1. BMGÄndG: Erste Erfahrungen, Praxistipps und Rechtsprechungshinweise

Anlass und Zielsetzung des neuen BMG:

- Überführung des Melderechts in ausschließliche Bundeskompetenz
- Ende der Zersplitterung + neue Rechtseinheit
- Bessere Nutzung von Meldedaten durch zentrale Registerstruktur
- Einheitlicher Vollzug + einheitliche technische Infrastruktur

Das neue BMG nach dem 1. BMGÄndG: Erste Erfahrungen, Praxistipps und Rechtsprechungshinweise

Auszug aus Drs. 17/7746

*„Die Schaffung der Rechtseinheit im Meldewesen erfolgt im Wesentlichen durch ein Zusammenfügen der Regelungen des Melderechtsrahmengesetzes mit denen der Landesmeldegesetze (**Rechtskonsolidierung**).*

Signifikante Änderungen gegenüber dem geltenden Melderecht sind im Hinblick darauf, dass die MRRG-Novelle 2002 von den Ländern erst vollständig im Jahr 2006 umgesetzt worden ist und die Umstellungsprozesse in der Praxis der Meldebehörden noch später abgeschlossen wurden, nicht enthalten.“

Das neue BMG nach dem 1. BMGÄndG: Erste Erfahrungen, Praxistipps und Rechtsprechungshinweise

Wesentliche Schwerpunkte des BMG 2015:

Das neue BMG nach dem 1. BMGÄndG: Erste Erfahrungen, Praxistipps und Rechtsprechungshinweise

Wesentliche Schwerpunkte des BMG 2015:

- Aufgehobene Informationspflichten

Das neue BMG nach dem 1. BMGÄndG: Erste Erfahrungen, Praxistipps und Rechtsprechungshinweise

Wesentliche Schwerpunkte des BMG 2015:

- Aufgehobene Informationspflichten
- Vereinfachte Informationspflichten

Das neue BMG nach dem 1. BMGÄndG: Erste Erfahrungen, Praxistipps und Rechtsprechungshinweise

Wesentliche Schwerpunkte des BMG 2015:

- Aufgehobene Informationspflichten
- Vereinfachte Informationspflichten
- Neue Informationspflichten

Das neue BMG nach dem 1. BMGÄndG: Erste Erfahrungen, Praxistipps und Rechtsprechungshinweise

Wesentliche Schwerpunkte des BMG 2015:

- Aufgehobene Informationspflichten
- Vereinfachte Informationspflichten
- Neue Informationspflichten
 - Für Bürger und Wirtschaft

Das neue BMG nach dem 1. BMGÄndG: Erste Erfahrungen, Praxistipps und Rechtsprechungshinweise

Wesentliche Schwerpunkte des BMG 2015:

- Aufgehobene Informationspflichten
- Vereinfachte Informationspflichten
- Neue Informationspflichten
 - Für Bürger und Wirtschaft
 - Für die Verwaltung

Das neue BMG nach dem 1. BMGÄndG: Erste Erfahrungen, Praxistipps und Rechtsprechungshinweise

Aufgehobene Informationspflichten

§ 32 BMG:

Krankenhausmeldepflicht

+ Auskunft aus gesonderten Verzeichnissen (16 MRRG)
→ abgeschafft

Das neue BMG nach dem 1. BMGÄndG: Erste Erfahrungen, Praxistipps und Rechtsprechungshinweise

Vereinfachte Informationspflichten

§ 29 Abs. 2 BMG: Hotelmeldeschein-Vordruck

Das neue BMG nach dem 1. BMGÄndG: Erste Erfahrungen, Praxistipps und Rechtsprechungshinweise

Neue Informationspflichten für Wirtschaft und Bürger (Teil 1)

- § 19 Abs. 1 BMG: Wohnungsgeberbestätigung
- § 19 Abs. 2 BMG: Unterrichtungspflicht des
Bewohners
- § 19 Abs. 5 BMG: Auskunftspflicht des
Wohnungsgebers

Das neue BMG nach dem 1. BMGÄndG: Erste Erfahrungen, Praxistipps und Rechtsprechungshinweise

Neue Informationspflichten für Wirtschaft und Bürger (Teil 2)

- | | |
|------------------------|---|
| § 32 BMG: | Anmeldepflicht des
Krankenhausleiters |
| § 44 Abs. 3 Nr. 2 BMG: | Erklärung „Kein Adresshandel,
keine Werbung“ |
| § 49 Abs. 2 S. 3 BMG: | Widerspruch ggn.
automatisierte MRA |

Das neue BMG nach dem 1. BMGÄndG: Erste Erfahrungen, Praxistipps und Rechtsprechungshinweise

Neue Informationspflichten für die Verwaltung (Teil 1)

- | | |
|-----------------------|---|
| § 6 Abs. 2 BMG: | Unterrichtungspflicht |
| § 7 Abs. 2 BMG: | Verpflichtung auf
Meldegeheimnis |
| § 10 Abs. 1 S. 2 BMG: | Auskunft an Bürger über Art
der Daten und den
Empfänger |
| § 34 BMG: | Unterrichtungspflicht bei
Auskunftssperre |

Das neue BMG nach dem 1. BMGÄndG: Erste Erfahrungen, Praxistipps und Rechtsprechungshinweise

Neue Informationspflichten für die Verwaltung (Teil 2)

- § 40 Abs. 1 BMG: Protokollierungspflicht bei autom.
Abruf + Aufbewahrungspflicht
nach § 40 Abs. 4
- § 40 Abs. 2 BMG: Protokollierungspflicht bei autom.
Abruf + Aufbewahrungspflicht
nach § 40 Abs. 4

Das neue BMG nach dem 1. BMGÄndG: Erste Erfahrungen, Praxistipps und Rechtsprechungshinweise

Neue Informationspflichten für die Verwaltung (Teil 3)

§ 51 Abs. 3 BMG: Unterrichtungspflicht bei
Auskunftssperre

§ 51 Abs. 4 BMG: Unterrichtungspflicht vor Löschung
der Auskunftssperre

Das neue BMG nach dem 1. BMGÄndG: Erste Erfahrungen, Praxistipps und Rechtsprechungshinweise

Bisherige (z.T. geänderte) Informationspflichten der Verwaltung (Teil 1)

- § 17 Abs. 4 BMG: Vereinfachte Anmeldung
Neugeborene
- § 33 Abs.1 BMG: Erweiterte Datenübermittlung
- § 42 BMG: Hinweise auf Widerspruchsrecht bei
Weitergabe von Daten an die
Religionsgesellschaften (neu in
NRW)

Das neue BMG nach dem 1. BMGÄndG: Erste Erfahrungen, Praxistipps und Rechtsprechungshinweise

Bisherige (z.T. geänderte) Informationspflichten der Verwaltung (Teil 2)

- § 43 BMG: Übermittlung der Daten an Suchdienste
- § 50 Abs. 1 BMG: Besondere Auskunft für Wahlen
- § 50 Abs. 3 BMG: Besondere Auskunft an Adressbuchverlage
- § 50 Abs. 5 BMG: Hinweis auf Widerspruchsrecht

Das neue BMG nach dem 1. BMGÄndG: Erste Erfahrungen, Praxistipps und Rechtsprechungshinweise

Erstes Gesetz zur Änderung des Bundesmeldegesetzes und weiterer Vorschriften (1. BMGÄndG):

- Entwurf vom Frühjahr 2016
- In Kraft seit **01. November 2016**, Art. 2 (Änderungen zu §§ 38, 49 BMG) erst ab **01. Mai 2017**

→ Anpassungen zur Meldebescheinigung,
Wohnungsgeberbestätigung und zur automatisierten
Melderegisterauskunft

Das neue BMG nach dem 1. BMGÄndG: Erste Erfahrungen, Praxistipps und Rechtsprechungshinweise

1. BMGÄndG: Kernpunkte

Automatisierte Melderegisterauskunft (§ 49 BMG) – ab
01.05.2017:

→ Die Einschränkungen wurden wieder aufgehoben:

Zur Identifizierung im Melderegister müssen Anfrager neben Vor- und Nachnamen zwar weiterhin zwei zusätzliche Suchmerkmale des Betroffenen angeben. Das „Geschlecht“ als Suchmerkmal wird aber wieder zugelassen.

Das neue BMG nach dem 1. BMGÄndG: Erste Erfahrungen, Praxistipps und Rechtsprechungshinweise

1. BMGÄndG: Kernpunkte

Einfache Behördenauskunft (§ 38 BMG) – ab
01.05.2017:

→ Meldebehörden dürfen in Zukunft wieder allen öffentlichen Stellen beim automatisierten Abruf das Datum „Geschlecht“ übermitteln.

Das neue BMG nach dem 1. BMGÄndG: Erste Erfahrungen, Praxistipps und Rechtsprechungshinweise

1. BMGÄndG: Kernpunkte

Bedingter Sperrvermerk (§ 52 BMG):

→ Anschriften: Der bedingte Sperrvermerk wird in Zukunft zu den aktuellen Anschriften des Betroffenen (d.h. nicht mehr personenbezogen) gespeichert. Melderegisterauskünfte werden zukünftig erteilt, wenn für die aktuelle Anschrift des Betroffenen kein bedingter Sperrvermerk mehr vorliegt.

Das neue BMG nach dem 1. BMGÄndG: Erste Erfahrungen, Praxistipps und Rechtsprechungshinweise

1. BMGÄndG: Kernpunkte

Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 2 BMG):

→ Betroffene können künftig selbst entscheiden, welche ihrer Meldedaten in die erweiterte Meldebescheinigung aufgenommen werden. Dadurch soll es weniger (kostenlose) Selbstauskünfte geben.

Das neue BMG nach dem 1. BMGÄndG: Erste Erfahrungen, Praxistipps und Rechtsprechungshinweise

1. BMGÄndG: Kernpunkte

Wohnungsgeberbestätigung (§ 19 BMG):

- Den Wohnungsgeber trifft beim Auszug der Betroffenen keine Mitwirkungspflicht mehr, eine Wohnungsgeberbestätigung ist hier künftig nicht mehr erforderlich.
- Die Wohnungsgeberbestätigung enthält nun auch den Namen des Eigentümers der Wohnung, wenn der Wohnungsgeber nicht der Eigentümer ist.

Das neue BMG nach dem 1. BMGÄndG: Erste Erfahrungen, Praxistipps und Rechtsprechungshinweise

1. BMGÄndG: Kernpunkte

Meldepflicht (§ 13 BMG):

→ Die elektronische Abmeldung beim Wegzug ins Ausland wird vereinfacht. Betroffene können sich zukünftig auch über einen sicheren Zugang (Onlineformular) abmelden und zur Identifizierung ihren Vornamen, Familiennamen, Geburtsdatum und die Seriennummer des Ausweises oder Passes in der elektronischen Abmeldung angeben.

Das neue BMG nach dem 1. BMGÄndG: Erste Erfahrungen, Praxistipps und Rechtsprechungshinweise

Das neue BMG nach dem 1. BMGÄndG - Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

Abschnitt 2: Schutzrechte

Abschnitt 3: Allgemeine Meldepflichten

Abschnitt 4: Besondere Meldepflichten

Abschnitt 5: Datenübermittlungen

Unterabschnitt 1: Datenübermittlungen zwischen öffentlichen Stellen

Unterabschnitt 2: Melderegisterauskunft

Unterabschnitt 3: Zeugenschutz

Abschnitt 6: Ordnungswidrigkeiten

Abschnitt 7: Sonstige Vorschriften, Schlussvorschriften

Das neue BMG nach dem 1. BMGÄndG: Erste Erfahrungen, Praxistipps und Rechtsprechungshinweise

Praxisrelevante Schwerpunkte (Übersicht):

- Speicherung von Daten, Wohnsitz, Vermieterbescheinigung
- Registerfortschreibung, An- und Abmeldung
- Datenübermittlung
- Auskunft: Einfache und erweiterte Melderegisterauskunft, Gruppenauskunft, Automatisierte Auskunft
- Auskunftssperre und bedingter Sperrvermerk
- Bußgelder

Das neue BMG nach dem 1. BMGÄndG: Erste Erfahrungen, Praxistipps und Rechtsprechungshinweise

Praxisrelevante Schwerpunkte:

Speicherung von Daten, Wohnsitz,
Vermieterbescheinigung

Das neue BMG nach dem 1. BMGÄndG: Erste Erfahrungen, Praxistipps und Rechtsprechungshinweise

Neues in § 3 BMG - Speicherung von Daten

- **Absatz 1, Nummer 6:**

bei Geburten im Ausland wird ergänzend der Staat der Geburt gespeichert, um Verwechslungen hinsichtlich des Geburtsorts zu vermeiden.

Das neue BMG nach dem 1. BMGÄndG: Erste Erfahrungen, Praxistipps und Rechtsprechungshinweise

Neues in § 3 BMG - Speicherung von Daten

- **Absatz 1, Nummer 12:**

„derzeitige Anschriften und frühere Anschriften im Zuständigkeitsbereich der Meldebehörde sowie Anschrift der letzten alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung und der letzten Nebenwohnungen außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Meldebehörde, gekennzeichnet nach Haupt- und Nebenwohnung, bei Zuzug aus dem Ausland auch den Staat und die letzte Anschrift im Inland, bei Wegzug in das Ausland auch die Anschrift im Ausland und den Staat“

Das neue BMG nach dem 1. BMGÄndG: Erste Erfahrungen, Praxistipps und Rechtsprechungshinweise

Neues in § 3 BMG - Speicherung von Daten

- **Absatz 1, Nummer 13:**

„Einzugsdatum, Auszugsdatum, Datum des letzten Wegzugs aus einer Wohnung im Inland sowie Datum des letzten Zuzugs aus dem Ausland,“

Das neue BMG nach dem 1. BMGÄndG: Erste Erfahrungen, Praxistipps und Rechtsprechungshinweise

Neues in § 3 BMG - Speicherung von Daten

- **Absatz 1, Nummer 14**

wird um die Angabe des Staates bei Eheschließungen oder Begründung der Lebenspartnerschaft im Ausland erweitert.

Das neue BMG nach dem 1. BMGÄndG: Erste Erfahrungen, Praxistipps und Rechtsprechungshinweise

Neues in § 3 BMG - Speicherung von Daten

- **Absatz 1, Nummer 15**

wird um die Angabe „Geburtsname des Ehegatten“ erweitert. Mit der Aufnahme des Wortes „derzeitig“ wird klargestellt, dass die aktuelle Anschrift von Ehegatten oder Lebenspartnern – auch im Zuständigkeitsbereich einer anderen Meldebehörde – zu speichern ist. → Angabe ist im Rückmeldeverfahren zu übermitteln

Das neue BMG nach dem 1. BMGÄndG: Erste Erfahrungen, Praxistipps und Rechtsprechungshinweise

Neues in § 3 BMG - Speicherung von Daten

- **Absatz 1, Nummer 16:**

Die Daten zu den minderjährigen Kindern der meldepflichtigen Person wurden um die Anschrift im Inland ergänzt.

Das neue BMG nach dem 1. BMGÄndG: Erste Erfahrungen, Praxistipps und Rechtsprechungshinweise

Neues in § 3 BMG - Speicherung von Daten

- **Absatz 2, Nummer 1 c:**

Die Regelung soll es ermöglichen, dass auch im Ausland lebende Deutsche einen Hinweis auf eine bevorstehende Bundestags- oder Europawahl erhalten.

Das neue BMG nach dem 1. BMGÄndG: Erste Erfahrungen, Praxistipps und Rechtsprechungshinweise

Neues in § 3 BMG - Speicherung von Daten

- **Absatz 2, Nummer 5 (neu ab 01.11.2016):**

„die Tatsache, dass die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 oder § 40b des Staatsangehörigkeitsgesetzes erworben wurde und nach § 29 des Staatsangehörigkeitsgesetzes ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eintreten kann,“

Das neue BMG nach dem 1. BMGÄndG: Erste Erfahrungen, Praxistipps und Rechtsprechungshinweise

Neues in § 3 BMG - Speicherung von Daten

- **Absatz 2, Nummer 10 (neu ab 01.11.2016):**
„den Namen und die Anschrift des Eigentümers der Wohnung und, wenn dieser nicht selbst Wohnungsgeber ist, den Namen des Eigentümers der Wohnung sowie den Namen und die Anschrift des Wohnungsgebers “

Das neue BMG nach dem 1. BMGÄndG: Erste Erfahrungen, Praxistipps und Rechtsprechungshinweise

Speicherung von weiteren Daten in NRW:

§ 2 Abs. 1 MG NRW

- Untersuchungsberechtigungsschein
- Geförderter Wohnraum
- Zeiten des Reichsarbeitsdienstes, Wehrmacht, Kriegsgefangenschaft

Das neue BMG nach dem 1. BMGÄndG: Erste Erfahrungen, Praxistipps und Rechtsprechungshinweise

§ 20 BMG – Begriff der Wohnung

→ Wie bisher § 11 Abs. 5 MRRG:

„Wohnung im Sinne dieses Gesetzes ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird. Als Wohnung gilt auch die Unterkunft an Bord eines Schiffes der Marine. Wohnwagen und Wohnschiffe sind nur dann als Wohnungen anzusehen, wenn sie nicht oder nur gelegentlich fortbewegt werden.“

Das neue BMG nach dem 1. BMGÄndG: Erste Erfahrungen, Praxistipps und Rechtsprechungshinweise

Praxisrelevante Fragen zum Wohnsitz:

Kann ein Zelt ein Wohnsitz sein?

Das neue BMG nach dem 1. BMGÄndG: Erste Erfahrungen, Praxistipps und Rechtsprechungshinweise

§ 22 BMG - Bestimmung der Hauptwohnungen

- Bisher § 12 Absatz 2 MRRG, noch immer gilt der Grundsatz: „Ein Einwohner – eine Hauptwohnung“
- Hauptwohnung ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie, im Zweifel der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen des Einwohners.

Das neue BMG nach dem 1. BMGÄndG: Erste Erfahrungen, Praxistipps und Rechtsprechungshinweise

Praxisrelevante Fragen zum Wohnsitz:

Wie bestimmt sich der Wohnsitz für Kinder bei
getrenntlebenden Eltern oder bei Betreuten?

Das neue BMG nach dem 1. BMGÄndG: Erste Erfahrungen, Praxistipps und Rechtsprechungshinweise

Praxisrelevante Fragen zum Wohnsitz:

Was ist, wenn der/die Minderjährige auszieht und eine eigene Wohnung bezieht?

Das neue BMG nach dem 1. BMGÄndG: Erste Erfahrungen, Praxistipps und Rechtsprechungshinweise

Sonstige praxisrelevante Fragen:

Wie sind Altenheime hinsichtlich der Abschaffung der
sog. Krankenhausmeldepflicht einzuordnen?

Das neue BMG nach dem 1. BMGÄndG: Erste Erfahrungen, Praxistipps und Rechtsprechungshinweise

§ 22 BMG - Bestimmung der Hauptwohnungen

- Auch neu: Senkung der Altersgrenze im Bereich der Ausnahmen für behinderte Personen (Absatz 5) (wegen entsprechender Senkung in den steuerrechtlichen Regelungen zum Kindergeld).

Das neue BMG nach dem 1. BMGÄndG: Erste Erfahrungen, Praxistipps und Rechtsprechungshinweise

§ 19 BMG - Mitwirkung des Wohnungsgebers

Die Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers bei der Anmeldung von Mietern wurde wieder eingeführt, um Scheinanmeldungen wirksamer verhindern zu können.

Das neue BMG nach dem 1. BMGÄndG: Erste Erfahrungen, Praxistipps und Rechtsprechungshinweise

Praxisrelevante Fragen zur Wohnungsgeberbestätigung:

Wie sieht die Wohnungsgeberbestätigung aus?

→ 19 Abs. 3 BMG i.V.m. Anl. 2 BMGVwV

Das neue BMG nach dem 1. BMGÄndG: Erste Erfahrungen, Praxistipps und Rechtsprechungshinweise

Praxisrelevante Fragen zur Wohnungsgeberbestätigung:

Was ist, wenn anstelle des Formulars zur
Wohnungsgeberbestätigung der Mietvertrag vorgelegt
wird?

Das neue BMG nach dem 1. BMGÄndG: Erste Erfahrungen, Praxistipps und Rechtsprechungshinweise

Praxisrelevante Fragen zur Wohnungsgeberbestätigung:

Was ist, wenn sich die Angaben widersprechen?

Das neue BMG nach dem 1. BMGÄndG: Erste Erfahrungen, Praxistipps und Rechtsprechungshinweise

Praxisrelevante Fragen zur Wohnungsgeberbestätigung:

Was passiert, wenn die Wohnungsgeberbestätigung
fehlt?

Das neue BMG nach dem 1. BMGÄndG: Erste Erfahrungen, Praxistipps und Rechtsprechungshinweise

Registerfortschreibung, § 6 Abs. 1 BMG:

(S. 1) Ist das Melderegister unrichtig oder unvollständig, hat es die Meldebehörde von Amts wegen zu berichtigen oder zu ergänzen (Fortschreibung).

Das neue BMG nach dem 1. BMGÄndG: Erste Erfahrungen, Praxistipps und Rechtsprechungshinweise

Registerfortschreibung, § 6 Abs. 1 BMG:

(S.2) Über die Fortschreibung sind unverzüglich diejenigen öffentlichen Stellen zu unterrichten, denen im Rahmen regelmäßiger Datenübermittlungen die unrichtigen oder unvollständigen Daten übermittelt worden sind.

Das neue BMG nach dem 1. BMGÄndG: Erste Erfahrungen, Praxistipps und Rechtsprechungshinweise

Richtigkeit und Vollständigkeit des Melderegisters, § 6 Absatz 2 BMG:

Um die Qualität der Melderegisterdaten weiter zu verbessern, wurde in Abs. 2 eine Unterrichtungspflicht von öffentlichen Stellen statt der bisherigen Erlaubnis zur Unterrichtung geregelt.

Das neue BMG nach dem 1. BMGÄndG: Erste Erfahrungen, Praxistipps und Rechtsprechungshinweise

Praxisrelevante Fragen zum Thema Registerfortschreibung

Flüchtlinge:

Was tun, wenn weder der Familienstand (z.B. verheiratet) noch Abstammung von Kindern noch die Staatsangehörigkeit sind durch Ausweise oder Urkunden belegt sind?

Das neue BMG nach dem 1. BMGÄndG: Erste Erfahrungen, Praxistipps und Rechtsprechungshinweise

Praxisrelevante Fragen zum Thema Registerfortschreibung

Anmeldung:

Was tun im Falle verfrühter Anmeldung
(§ 17 Abs. 2 S. 2 BMG)?

Das neue BMG nach dem 1. BMGÄndG: Erste Erfahrungen, Praxistipps und Rechtsprechungshinweise

Praxisrelevante Fragen zu Eintragung und Aufbewahrung

Wie lange sind Meldescheine aufzubewahren?

→ § 30 Abs. 4 BMG

Das neue BMG nach dem 1. BMGÄndG: Erste Erfahrungen, Praxistipps und Rechtsprechungshinweise

Praxisrelevante Fragen zu Eintragung und Aufbewahrung

Wie weit geht die Dokumentationspflicht der
Behörde?

→ 15 BMGVwV

Das neue BMG nach dem 1. BMGÄndG: Erste Erfahrungen, Praxistipps und Rechtsprechungshinweise

Praxisrelevante Fragen zu Eintragung und Aufbewahrung

Muss ein Titel einer lateinischen Doktorurkunde
eingetragen werden?

Das neue BMG nach dem 1. BMGÄndG: Erste Erfahrungen, Praxistipps und Rechtsprechungshinweise

Praxisrelevante Fragen zu Eintragung und Aufbewahrung

Kann der Arbeitsname einer Prostituierten ein
Künstlernamen sein?

Das neue BMG nach dem 1. BMGÄndG: Erste Erfahrungen, Praxistipps und Rechtsprechungshinweise

Praxisrelevante Fragen zu Eintragung und Aufbewahrung

Können Rufnamen berücksichtigt werden?

Das neue BMG nach dem 1. BMGÄndG: Erste Erfahrungen, Praxistipps und Rechtsprechungshinweise

Praxisrelevante Schwerpunkte:

Einfache und erweiterte Melderegisterauskunft,
Gruppenauskunft, Automatisierte Auskunft

Das neue BMG nach dem 1. BMGÄndG: Erste Erfahrungen, Praxistipps und Rechtsprechungshinweise

Neues in § 44 BMG - Einfache Melderegisterauskunft

Absatz 1:

- Erweiterung der Auskunftsdaten bei verstorbenen Personen um die Angabe, dass eine Person verstorben ist (bisher: erweiterte Auskunft § 21 Absatz 2 Nummer 9 MRRG)

Das neue BMG nach dem 1. BMGÄndG: Erste Erfahrungen, Praxistipps und Rechtsprechungshinweise

Neues in § 44 BMG - Einfache Melderegisterauskunft

Absatz 1:

- Angabe des gewerblichen Zwecks nach Satz 2 ist nun zwingend. „Gewerbliche Verarbeitung und Nutzung“ = jede Art von Umgang mit Daten, durch den eine Gewinnerzielung erreicht werden kann.

→ 44.1.1. BMGVwV und 47 BMGVwV

Das neue BMG nach dem 1. BMGÄndG: Erste Erfahrungen, Praxistipps und Rechtsprechungshinweise

Neues in § 44 BMG - Einfache Melderegisterauskunft

- **Nach Absatz 3 Nummer 1** sind künftig für die Identifikation die Angaben zulässig Familiennamen, frühere Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Geschlecht und Anschrift.
- Keine Mindestzahl, aber: betroffene Person muss eindeutig identifiziert werden können.
→ Falls nicht, erfolgt keine Auskunft.

Das neue BMG nach dem 1. BMGÄndG: Erste Erfahrungen, Praxistipps und Rechtsprechungshinweise

Neues in § 44 BMG - Einfache Melderegisterauskunft

- Nach **Absatz 3 Nummer 2**

muss der Anfragende die Einwilligung der betroffenen Person zur Nutzung der Daten für Zwecke der Werbung und des Adresshandels nachweisen.

Die Meldebehörde kann die Einwilligung der betroffenen Person abfragen, Auskunft verlangen und selbständig ermitteln.

Das neue BMG nach dem 1. BMGÄndG: Erste Erfahrungen, Praxistipps und Rechtsprechungshinweise

Praxisrelevante Fragen zu Werbezweck und Adresshandel:

Wann ist bei anderen Meldebehörden nachzufragen
oder an die Staatsanwaltschaft abzugeben?

Das neue BMG nach dem 1. BMGÄndG: Erste Erfahrungen, Praxistipps und Rechtsprechungshinweise

Praxisrelevante Fragen zu Werbezweck und Adresshandel:

Sind Anfragen von freiberuflich tätigen
Rechtsanwälten oder von Inkasso-Unternehmen
gewerblich im Sinne des Melderechts?

Das neue BMG nach dem 1. BMGÄndG: Erste Erfahrungen, Praxistipps und Rechtsprechungshinweise

Die einfache Melderegisterauskunft (Ablauf):

1. Anfrage
2. Identifizierung des Anfragers
3. Prüfung der Angaben: konkrete Anfrage/gewerblicher Zweck/ Werbung oder Adresshandel
4. Abgleich mit Register:
 - Identität eindeutig?
 - Auskunftssperre (ASP)?
 - Einwilligung f. Werbung/Adresshandel?
5. Ablehnung/Erteilung der Auskunft + Hinweis
6. Aufbewahrung

Das neue BMG nach dem 1. BMGÄndG: Erste Erfahrungen, Praxistipps und Rechtsprechungshinweise

§ 45 BMG - Erweiterte Melderegisterauskunft

- **Neu in Absatz 1:** Aufnahme des Geburtsstaates + der Daten des gesetzlichen Vertreters sowie Sterbedatum, Sterbeort und bei Versterben im Ausland auch der Staat.

Das neue BMG nach dem 1. BMGÄndG: Erste Erfahrungen, Praxistipps und Rechtsprechungshinweise

§ 45 BMG - Erweiterte Melderegisterauskunft

- **Absatz 2:** Zusätzliche (§ 10 BMG) Information zur Auskunftserteilung und zum Datenempfänger, soweit er ein berechtigtes Interesse geltend gemacht hat.
→ 45 BMG VwV und 47 BMGVwV

Auskunftserteilung mit Hinweis auf § 47 BMG.

Das neue BMG nach dem 1. BMGÄndG: Erste Erfahrungen, Praxistipps und Rechtsprechungshinweise

§ 46 BMG - Gruppenauskunft

Bisher § 21 Absatz 3 MRRG. Ein (innerstaatliches) öffentliches Interesse liegt vor, wenn der Zweck der Anfrage über die Belange einer Person oder einer Gruppe hinausgeht und im Interesse der Allgemeinheit liegt, z.B. Untersuchungen oder Tätigkeiten der Forschung und Wissenschaft sowie Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge.

Das neue BMG nach dem 1. BMGÄndG: Erste Erfahrungen, Praxistipps und Rechtsprechungshinweise

§ 49 BMG -Automatisierte Auskunft

- Neu aufgenommen wurde die Protokollierungspflicht in **Absatz 1** Satz 3.
- **Absatz 3** regelt die sog. „*Portallösung*“: Sie ermöglicht es, aktuelle Wohnanschriften der betroffenen Person auch dann in kürzester Zeit zu recherchieren, wenn ein Einwohner mehrfach umgezogen ist.

Das neue BMG nach dem 1. BMGÄndG: Erste Erfahrungen, Praxistipps und Rechtsprechungshinweise

§ 49 BMG -Automatisierte Auskunft

Nach Absatz 4 (bisher § 21 Absatz 1a Satz 1 MRRG) müssen künftig der Vor- und Familienname sowie zwei weitere Daten aus einem begrenzten Datenkatalog angegeben werden, ab Mai 2017 wird das Geschlecht wieder zugelassen.

Der Verweis in **Absatz 5** auf § 10 Absatz 2 Satz 2 entspricht § 8 Absatz 2 Satz 2 MRRG und gewährleistet, dass das bisherige Niveau von Datenschutz und -sicherheit gewahrt bleibt.

Das neue BMG nach dem 1. BMGÄndG: Erste Erfahrungen, Praxistipps und Rechtsprechungshinweise

Praxisrelevante Schwerpunkte:

Auskunftssperre und bedingter Sperrvermerk

Das neue BMG nach dem 1. BMGÄndG: Erste Erfahrungen, Praxistipps und Rechtsprechungshinweise

§ 51 BMG – Auskunftssperre

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen § 21 Absatz 5 Satz 1 MRRG.

Das neue BMG nach dem 1. BMGÄndG: Erste Erfahrungen, Praxistipps und Rechtsprechungshinweise

§ 51 BMG - Auskunftssperre

Absatz 2: Pflicht der Meldebehörde

zur Anhörung der betroffenen Person und
zur Anhörung der eine Sperre veranlassenden Stelle.

Kann eine Gefahr nach Abs. 1 nicht ausgeschlossen werden, erfolgt eine „neutrale Antwort“ durch die Meldebehörde.

Das neue BMG nach dem 1. BMGÄndG: Erste Erfahrungen, Praxistipps und Rechtsprechungshinweise

§ 51 BMG - Auskunftssperre

Nach Absatz 3

ist zur weiteren Gefahrenabschätzung die betroffene Person sowie die die Sperrung veranlassende Stelle über jedes Ersuchen um eine Melderegisterauskunft zu informieren.

Das neue BMG nach dem 1. BMGÄndG: Erste Erfahrungen, Praxistipps und Rechtsprechungshinweise

§ 51 BMG - Auskunftssperre

Absatz 4: Der bisher vorgeschriebene Fristablauf zum Jahresende nach § 21 Absatz 5 Satz 3 MRRG wird aufgegeben. Auskunftssperren werden nun auf zwei Jahre befristet eingerichtet.

Vor Löschung einer Sperre ist die betroffene Person zu unterrichten.

Bei von einer Sicherheitsbehörde veranlassten Sperren ist diese zu unterrichten, falls die betroffene Person nicht erreichbar ist.

Das neue BMG nach dem 1. BMGÄndG: Erste Erfahrungen, Praxistipps und Rechtsprechungshinweise

Die Auskunftssperre (Ablauf)

1. ASP nach § 51 Abs. 1: Gefährdung
2. Unterrichtung + Anhörung des Betroffenen, bei ASP durch Sicherheitsbehörde auch: Unterrichtung + Hinweis an die Sicherheitsbehörde, jeweils mit Frist
3. Nach Fristablauf: Abwägung: Kann Gefährdung ausgeschlossen werden?
4. Falls Ja: Bescheid über Einzelfallaufhebung an Betroffenen, ggf. Durchschrift an Sicherheitsbehörde z.K. und – erst nach Bestandskraft - Auskunft an Anfragenden + Hinweis nach § 47
5. Falls nein (auch bei erfolgreichem Rechtsbehelf): „Neutrale Antwort“

Das neue BMG nach dem 1. BMGÄndG: Erste Erfahrungen, Praxistipps und Rechtsprechungshinweise

Der bedingte Sperrvermerk (Ablauf)

1. Anfrage bei eingetragennem bedingtem Sperrvermerk
2. Unterrichtung + Anhörung des Betroffenen mit Frist (2 Wochen)
3. Nach Fristablauf: Abwägung : Kann Gefährdung ausgeschlossen werden?
4. Falls Ja: Bescheid an Betroffenen und – erst nach Bestandskraft - Auskunft an Anfragenden
5. Falls nein (auch bei erfolgreichem Rechtsbehelf): „Neutrale Antwort“

Das neue BMG nach dem 1. BMGÄndG: Erste Erfahrungen, Praxistipps und Rechtsprechungshinweise

Praxisrelevante Fragen zu Auskunftssperre und Sperrvermerk:

Wann sind Gefährdungstatsachen ausreichend
glaubhaft gemacht?

Das neue BMG nach dem 1. BMGÄndG: Erste Erfahrungen, Praxistipps und Rechtsprechungshinweise

Praxisrelevante Fragen zu Auskunftssperre und Sperrvermerk:

Ab welchem Zeitpunkt sind solche Sperren einzutragen: Wenn Belege eingereicht sind oder schon bei der ersten Vorsprache bei der Behörde?

Das neue BMG nach dem 1. BMGÄndG: Erste Erfahrungen, Praxistipps und Rechtsprechungshinweise

Praxisrelevante Fragen zu Auskunftssperre und Sperrvermerk:

Wie kann berechtigter Schutz von Kindern in
Trennungsfällen von unberechtigter
Zugangsentziehung unterschieden werden?

Das neue BMG nach dem 1. BMGÄndG: Erste Erfahrungen, Praxistipps und Rechtsprechungshinweise

Praxisrelevante Fragen zu Auskunftssperre und Sperrvermerk:

Wird dem Gerichtsvollzieher trotz Auskunftssperre die tatsächliche Anschrift mitgeteilt und erfährt der Gläubiger davon?

Das neue BMG nach dem 1. BMGÄndG: Erste Erfahrungen, Praxistipps und Rechtsprechungshinweise

Praxisrelevante Fragen zu Auskunftssperre und Sperrvermerk:

Wann sind betroffene Personen vor einer
Auskunftsentscheidung anzuhören und was ist der
Unterschied zur Unterrichtung?

Das neue BMG nach dem 1. BMGÄndG: Erste Erfahrungen, Praxistipps und Rechtsprechungshinweise

Praxisrelevante Schwerpunkte:

Datenübermittlung

Das neue BMG nach dem 1. BMGÄndG: Erste Erfahrungen, Praxistipps und Rechtsprechungshinweise

§ 34 BMG –

Datenübermittlungen an andere öffentliche Stellen

- Bei Übermittlungersuchen zu gesperrten personenbezogenen Daten hat die Meldebehörde die betroffene Person und die veranlassende Stelle zu unterrichten, und vor Entscheidung über die Zulässigkeit der Datenübermittlung die betroffene Person anzuhören. Erfolgt die Anhörung nicht oder ist eine Gefahr für die betroffene Person auch nach Anhörung nicht auszuschließen, ist die Meldeauskunft unzulässig und es erfolgt „neutrale Antwort“ an die anfragende Behörde.
→ zum Ganzen: Anlage 5 BMGVwV

Das neue BMG nach dem 1. BMGÄndG: Erste Erfahrungen, Praxistipps und Rechtsprechungshinweise

Praxisrelevante Fragen zur Datenübermittlung:

Gelten Sonderrechte von Sicherheitsbehörden auch
für Bußgeldverfahren?

Das neue BMG nach dem 1. BMGÄndG: Erste Erfahrungen, Praxistipps und Rechtsprechungshinweise

§ 42 BMG - Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

Die Vorschrift erlaubt die regelmäßige Datenübermittlung an die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften.

Auskunftssperren werden übermittelt, soweit deren Schutzwirkung durch den Empfängerkreis beachtet werden muss (Gefahr für Leib oder Leben bzw. Adoptionsfälle).

Das neue BMG nach dem 1. BMGÄndG: Erste Erfahrungen, Praxistipps und Rechtsprechungshinweise

Frage zu Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften:

Wie sind Bürger, die bei Religionsgemeinschaften beschäftigt sind, geschützt, wenn die Meldeämter bei den Übermittlungen für die Kirchensteuer die Wiederverheiratung oder die Eingehung einer Lebenspartnerschaft mitteilen?

Das neue BMG nach dem 1. BMGÄndG: Erste Erfahrungen, Praxistipps und Rechtsprechungshinweise

§ 43 BMG -

Datenübermittlungen an die Suchdienste

Die Vorschrift schafft für die bisher allein landesrechtlich geregelten regelmäßigen Datenübermittlungen an die Suchdienste eine bundesrechtliche Grundlage.

Zu den Suchdiensten gehören der Kirchliche Suchdienst, der Suchdienst des Deutschen Roten Kreuzes und der Internationale Suchdienst.

Das neue BMG nach dem 1. BMGÄndG: Erste Erfahrungen, Praxistipps und Rechtsprechungshinweise

§ 54 BMG - Bußgelder

Das neue BMG nach dem 1. BMGÄndG: Erste Erfahrungen, Praxistipps und Rechtsprechungshinweise

Aktuelle Rechtsprechung:

OVG Münster, Urt. v. 27.1.2015 – 16 A 1494/14
und

BVerwG, Beschl. v. 27.7.2015 – 6 B 12/15
(Meldedatenbroker)

Das neue BMG nach dem 1. BMGÄndG: Erste Erfahrungen, Praxistipps und Rechtsprechungshinweise

Aktuelle Rechtsprechung:

VG Berlin,
Urt. v. 20.1.2015 – 23 K 180.14
(Künstlernamen)

Das neue BMG nach dem 1. BMGÄndG: Erste Erfahrungen, Praxistipps und Rechtsprechungshinweise

Aktuelle Rechtsprechung:

VG Regensburg,

Gerichtsbesch. v. 19.11.2014 - RN 9 K 14.1377

(Adelstitel)

Das neue BMG nach dem 1. BMGÄndG: Erste Erfahrungen, Praxistipps und Rechtsprechungshinweise

Aktuelle Rechtsprechung:

EuGH,

Urt. v. 2.10.2014 – Rs C-101/13

(Geburtsname)

Das neue BMG nach dem 1. BMGÄndG: Erste Erfahrungen, Praxistipps und Rechtsprechungshinweise

Aktuelle Rechtsprechung:

VG Frankfurt/O.,
Beschl. v. 8.9.2014 – VG 5 K 780/12
(Gewaltschutz)

Das neue BMG nach dem 1. BMGÄndG: Erste Erfahrungen, Praxistipps und Rechtsprechungshinweise

Aktuelle Rechtsprechung:

VG Köln, Urt. v. 26.3.2014 – 6001/11
und
OVG Münster, Beschl. v. 09.12.2014 – 16 A
1049/14
(Mordversuch)

Das neue BMG nach dem 1. BMGÄndG: Erste Erfahrungen, Praxistipps und Rechtsprechungshinweise

Aktuelle Rechtsprechung:

VG München, Urt. v. 7.11.2013 – M 22 K 13.2591

und

BayVGH, Beschl. v. 6.2.2104 – 5 CE 13.2667
(Sozialreferatsmitarbeiter)

Das neue BMG nach dem 1. BMGÄndG: Erste Erfahrungen, Praxistipps und Rechtsprechungshinweise

Aktuelle Rechtsprechung:

AG Marbach,
Beschl. v. 20.12.2013 – 3 M 1312/13
(Gerichtsvollzieher)

Das neue BMG nach dem 1. BMGÄndG: Erste Erfahrungen, Praxistipps und Rechtsprechungshinweise

Aktuelle Rechtsprechung:

VG Köln,

Urt. v. 11.9.2013 – 24 K 6780/12

(Steuerfahnder)

Das neue BMG nach dem 1. BMGÄndG: Erste Erfahrungen, Praxistipps und Rechtsprechungshinweise

Aktuelle Rechtsprechung:

OVG Berlin-Brandenburg,
Beschl. v. 9.8.2011 – OVG 5 N 15.08
(Vermieterverfolgung)

Das neue BMG nach dem 1. BMGÄndG: Erste Erfahrungen, Praxistipps und Rechtsprechungshinweise

Aktuelle Rechtsprechung:

BayVGH,
Beschl. v. 10.2.2011 – 5 ZB 10.1778
(Stalking)

Das neue BMG nach dem 1. BMGÄndG: Erste Erfahrungen, Praxistipps und Rechtsprechungshinweise

Aktuelle Rechtsprechung:

VG Augsburg,
Beschl. v. 25.10.2012 – Au 1 E 10.1445
(Inkasso)

Das neue BMG nach dem 1. BMGÄndG: Erste Erfahrungen, Praxistipps und Rechtsprechungshinweise

Aktuelle Rechtsprechung:

VG Augsburg,
Urt. v. 29.3.2011 – Au 1 K 11.103
(Belästigung)

Das neue BMG nach dem 1. BMGÄndG: Erste Erfahrungen, Praxistipps und Rechtsprechungshinweise

Aktuelle Rechtsprechung:

OVG Lüneburg,
Beschl. v. 25.3.2010 – 11 LA 237/09
(Kontaktverbot)

Das neue BMG nach dem 1. BMGÄndG: Erste Erfahrungen, Praxistipps und Rechtsprechungshinweise

Aktuelle Rechtsprechung:

VG Köln, Urt. v. 30.1.2013 – 6001/11

und

OVG Münster, Beschl. 10.9.2013 – 16 E 190/13
(Mordversuch)

Das neue BMG nach dem 1. BMGÄndG: Erste Erfahrungen, Praxistipps und Rechtsprechungshinweise

Aktuelle Rechtsprechung:

VG Düsseldorf,
Urt. v. 13.1.2012 – 24 K 3230/12
(Rufname)

Das neue BMG nach dem 1. BMGÄndG: Erste Erfahrungen, Praxistipps und Rechtsprechungshinweise

Aktuelle Rechtsprechung:

OLG Bamberg,
Beschl. v. 23.10.2012 – 2 Ss 63/12
(Kennkarte Deutsches Reich)

Das neue BMG nach dem 1. BMGÄndG: Erste Erfahrungen, Praxistipps und Rechtsprechungshinweise

Aktuelle Rechtsprechung:

VG Ansbach,
Beschl. v. 15. 2. 2012 – AN 5 K 11.02039
und
BVerwG vom 30. 09.2015- 6 C 38.14
(Sorgerecht und Hauptwohnsitz)

Das neue BMG nach dem 1. BMGÄndG: Erste Erfahrungen, Praxistipps und Rechtsprechungshinweise

Aktuelle Rechtsprechung:

VG Freiburg,
Urteil vom 25.09.15 - 4 K 35/15 (Hooligans)

Das neue BMG nach dem 1. BMGÄndG: Erste Erfahrungen, Praxistipps und Rechtsprechungshinweise

Aktuelle Rechtsprechung:

VG Hannover,
Urteil vom 25.10.16 - 10 A 13/16
(Gruppenauskunft ohne Anhörung)

Das neue BMG nach dem 1. BMGÄndG: Erste Erfahrungen, Praxistipps und Rechtsprechungshinweise

Aktuelle Rechtsprechung:

BayVGh,

Urteil vom 02.12.15 - 5 B 15.1423

(Auskunftssperre für Sozialamtsmitarbeiter)

Das neue BMG nach dem 1. BMGÄndG: Erste Erfahrungen, Praxistipps und Rechtsprechungshinweise

Aktuelle Rechtsprechung:

BayVGH,
Beschluss vom 15.09.15 - 11 ZB 15.1077
(Scheinwohnsitz)

Das neue BMG nach dem 1. BMGÄndG: Erste Erfahrungen, Praxistipps und Rechtsprechungshinweise

Aktuelle Rechtsprechung:

OVG Bautzen,
Urteil vom 21.06.16 - 3 A 500/15
(Auskunftssperre für Bewährungshelfer)

Das neue BMG nach dem 1. BMGÄndG: Erste Erfahrungen, Praxistipps und Rechtsprechungshinweise

Aktuelle Rechtsprechung:

Bundesverwaltungsgericht,
Beschluss vom 07.03.16 - 6 B 11/167
(Auskunftssperre für Berufsgruppen)

Das neue BMG nach dem 1. BMGÄndG: Erste Erfahrungen, Praxistipps und Rechtsprechungshinweise

Aktuelle Rechtsprechung:

Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg,
Urteil vom 1.9.2016 -10 Sa 192/16
(Außerordentliche Kündigung
Meldeamtsmitarbeiterin)

Das neue BMG nach dem 1. BMGÄndG: Erste Erfahrungen, Praxistipps und Rechtsprechungshinweise

Aktuelle Rechtsprechung im Überblick

- OVG Münster, Urt. v. 27.1.2015 – 16 A 1494/14 und BVerwG, Beschl. v. 27.7.2017 – 6 B 12/15 (*Melddatenbroker*)
- VG Berlin, Urt. v. 20.1.2015 – 23 K 180.14 (*Künstlernamen*)
- VG Regensburg, Gerichtsbescheid v. 19.11.2014 - RN 9 K 14.1377 (*Adelstitel*)
- EuGH, Urt. v. 2.10.2014 – Rs C-101/13 (*Geburtsname*)
- VG Düsseldorf, Urt. v. 13.1.2012 – 24 K 3230/12 (*Rufname*)
- VG Köln, Urt. v. 26.3.2014 – 6001/11 und OVG Münster, Beschl. v. 09.12.2014 – 16 A 1049/14 (*Mordversuch 1*)
- VG Köln, Urt. v. 30.1.2013 – 6001/11 und OVG Münster, Beschl. 10.9.2013 – 16 E 190/13 (*Mordversuch 2*)
- VG Frankfurt/O., Beschl. v. 8.9.2014 – VG 5 K 780/12 (*Stalker*)
- BayVGH, Beschl. v. 10.2.2011 – 5 ZB 10.1778 (*Stalking*)
- VG Augsburg, Urt. v. 29.3.2011 – Au 1 K 11.103 (*Belästigung*)
- OVG Lüneburg, Beschl. v. 25.3.2010 – 11 LA 237/09 (*Kontaktverbot*)
- VG Augsburg, Beschl. v. 25.10.2012 – Au 1 E 10.1445 (*Inkasso*)
- OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 9.8.2011 – OVG 5 N 15.08 (*Vermieterverfolgung*)
- OLG Bamberg, Beschl. v. 23.10.2012 – 2 Ss 63/12 (*Kennkarte Deutsches Reich*)
- VG Ansbach 5. Kammer, Beschl. v. 15. 2. 2012 – AN 5 K 11.02039 BVerwG vom 30. 09.2015- 6 C 38.14 (*Sorgerecht und Hauptwohnsitz*)
- VG Freiburg, 5. Kammer, Urt. vom 25.09.15 - 4 K 35/15 (*Hooligans*)
- VG Hannover, Urt. vom 25.10.16 - 10 A 13/16 (*Gruppenauskunft ohne Anhörung*)
- BayVGH, Beschl. vom 15.09.15 - 11 ZB 15.1077 (*Scheinwohnsitz*)
- VG München, Urt. v. 7.11.2013 – M 22 K 13.2591 und BayVGH, Beschl. v. 6.2.2014 – 5 CE 13.2667 (*Sozialreferatsmitarbeiter*)
- BayVGH, Urt. vom 02.12.15 - 5 B 15.1423 (*Sozialamtsmitarbeiter*)
- AG Marbach, Beschl. v. 20.12.2013 – 3 M 1312/13 (*Gerichtsvollzieher*)
- VG Köln, Urt. v. 11.9.2013 – 24 K 6780/12 (*Steuerfahnder*)
- OVG Bautzen, Urt. vom 21.06.16 - 3 A 500/15 (*Bewährungshelfer*)
- BVerwG, Beschluss vom 07.03.16 - 6 B 11/167 (*Berufsgruppen*)
- Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 1.9.2016 -10 Sa 192/16 (*Außerordentliche Kündigung*)

Das neue BMG nach dem 1. BMGÄndG: Erste Erfahrungen, Praxistipps und Rechtsprechungshinweise

Weiterführende Literatur:

Melderecht, Passrecht, Ausweisrecht - MPA

- bearbeitet von: Sönke Ernst Schulz, Anne Neidert, Achim de Vivie, Jan-Thorleif Gallert, Anika D. Luch, Jörgen Breckwoldt, Hans-Georg Wilken

Das neue Bundesrecht
inkl. ONLINE-Dienst für Abonnenten
ISBN:978-3-8029-2204-6

Das neue BMG nach dem 1. BMGÄndG: Erste Erfahrungen, Praxistipps und Rechtsprechungshinweise

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!